

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Ludwig Rühl und der Fraktion
der Republikaner

Gesetzesentwurf zur Durchführung eines Volksentscheides im Freistaat Süddeutschland

Stimmung testen – Bürgerinnen und Bürger befragen: Badische Unabhängigkeit überprüfen lassen

A. Problem und Ziel

Seit nunmehr über 70 Jahren ist Baden Teil deutscher Süd(west)staaten: erst als Teilgebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg, und seit jüngerer Vergangenheit als Landesteil des Freistaat Süddeutschland. Dabei gerät der Umstand in Vergessenheit, dass die Zentrale der Verwaltung, die über Baden herrscht, mit der Zugehörigkeit zu diesen Ländern immer weiter von Baden wegrückte. Zuerst mit dem Gang aus Karlsruhe nach Stuttgart, das sich schon weit genug weg von der badischen Landesgrenze befindet, und jetzt – noch schlimmer – nach München, das näher an Österreich oder Tschechien liegt, als an Baden. Mit dem Gedanken eines souveränen Bundeslandes „Republik Baden“ würde die Verwaltung wieder näher an die badischen Bürgerinnen und Bürger rücken – was im Sinne des Wohlergehens der Demokratie immer in unser aller Interesse stehen sollte: so nahestehende Politik am Bürger wie nur irgend möglich.

B. Lösung

Um einen Schritt weiterzugehen, als nur davon zu sprechen, schlagen wir vor, die Entscheidung dem Souverän, dem Volk, zu überlassen. Daher möchten wir in besagtem Freistaat Süddeutschland mit seinen drei Landesteilen, Bayern, Württemberg, und Baden, einen Volksentscheid durchführen lassen, um festzustellen, ob die Sezession innerhalb des Bundeslandes im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt. Damit wird lebendige Demokratie praktiziert, und die Entscheidung über ihre politische und verwaltungstechnische Zukunft denjenigen Bürgerinnen und Bürgern überlassen, die es schlussendlich auch betreffen würde.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand/Weitere Kosten

Der Erfüllungsaufwand des Bundes, bzw. des Landes Süddeutschland, beliefe sich auf die Durchführung der Abstimmung zum Volksentscheid, und allen damit einher gehenden Verwaltungskosten.

Deutscher Bundestag

Ludwig Rühl

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herr Christian Müller
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 8. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich, sowie die Fraktion der Republikaner Ihnen den

GESETZESENTWURF ZUR DURCHFÜHRUNG EINES VOLKSENTSCHEIDES
IM FREISTAAT SÜDDEUTSCHLAND

Ich bitte darum, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages
herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Ludwig Rühl und die Fraktion der Republikaner

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung eines Volksentscheides im Freistaat Süddeutschland

vom 6. Februar 2024

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung eines Volksentscheides im Freistaat Süddeutschland (GzDVfS)

§ 1

Allgemeines

Das Bundesland Süddeutschland soll neugeordnet werden. Hierzu wird ein Volksentscheid in diesem Bundesland durchgeführt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen

Vorrangig zur Durchführung des Volksentscheides sind die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 3 des Grundgesetzes. Soweit möglich sollte der Volksentscheid jedoch auch gemäß der Bestimmungen des „Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes“ vom 23. Dezember 1955 durchgeführt zu werden. Vorrangig sind jedoch die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 3 GG.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Ziel ist es, einen geregelten Volksentscheid über die Neuordnung des Landesgebietes des Freistaat Süddeutschland in demselben durchzuführen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält Begründung und Durchführungsbestimmungen des angedachten Volksentscheides.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ist *konkurrierend*. (vgl. Art 74 Abs. 1 Satz 31 Grundgesetz)

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.